

Satzung des Vereins

Gezeiten – Miteinander leben im Pontanus-Carré e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: Gezeiten – Miteinander leben im Pontanus-Carré e.V.

Er hat seinen Sitz in Paderborn.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nummer VR 2554 eingetragen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereins sind:

- die Umsetzung eines generationenübergreifenden Wohnprojekts und deren Weiterentwicklung als Quartiersarbeit.
- die Förderung und Unterstützung des gemeinschaftlichen Lebens und bürgerschaftlichen Engagements in unserem Wohnprojekt und dem Quartier.

(2) Ziele des Vereins sind insbesondere die Ermöglichung eines langen, selbstbestimmten Lebens im vertrauten Umfeld, ein generationsübergreifendes zusammen Wohnen und Leben sowie die Vermeidung von Isolation zur Förderung und Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit.

(3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Publikationen und die Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Einrichtungen.
- die Organisation von gemeinschaftsstiftenden Veranstaltungen zur Unterhaltung, Bildung und kulturellen Integration.
- die Pflege und den Erhalt des Wohnumfeldes.
- gegenseitige und unentgeltliche Nachbarschaftshilfe, die alle Generationen einbezieht. Dies reicht beispielsweise von der Übernahme von Kinderbetreuung, Unterstützung bei den Schularbeiten, der Weitergabe lebenspraktischer Alltagsfertigkeiten bis hin zur Altenhilfe.
- aktive Unterstützung der Quartiersarbeit im Pontanus-Carré und darüber hinaus.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Über den schriftlich eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder.

(2) Kinder können Mitglied im Verein werden. Stimmrecht erhalten sie mit vollendetem 14. Lebensjahr.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

(4) Ordentliche Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins und wohnen im Wohnprojekt oder haben die Absicht dort einzuziehen.

(5) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein materiell und ideell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie werden zu öffentlichen Veranstaltungen und zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende oder durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

(7) Ein Vereinsausschluss kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss als Tagesordnungspunkt im Rahmen einer Mitgliederversammlung angekündigt sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mehrheitlich. Vor Eröffnung eines Ausschlussverfahrens hat jeder Betroffene das Recht auf Anhörung.

§5 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

(2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

(3) Bei schriftlicher Übertragung ist die Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder zulässig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Aufgaben des Vereins:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes
 - des Vorstandes
 - des Kassenberichtes und des Haushaltsplans
 - des Kassenprüfungsberichtes
- Wahl von 2 Mitgliedern zur Kassenprüfung und der Jahresabrechnung. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand unterschrieben wird.

§7

Vorstand

(1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Es besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung bei der konstituierenden Sitzung fest.

(2) Zur Vertretung des Vereins nach außen, im Sinne des § 26 BGB, sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Treten zwei oder mehr Vorstandsmitglieder zurück, muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen für die Neuwahl des Vorstands einberufen werden.

(5) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit möglich, wenn gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder gewählt werden.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann ein Beirat der Hausgemeinschaft aus den Vereinsmitgliedern gebildet werden. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht bei Neuvermietungen.

(8) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzämtern aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

(9) Der Vorstand führt im Rahmen der Ziele des Vereins die Geschäfte, unter Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§8

Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann nur in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn über diese, als Tagesordnungspunkt, bereits ausführlich (alte Satzung/neue Satzung) in der Einladung informiert wird.

§9

Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrags fest.

(2) Zur Feststellung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§10

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit 75% der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen an das „Freie Beratungszentrum Paderborn, Nordstr. 8, 33102 Paderborn.“ Das Vermögen kann nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Paderborn, den 28.05.2018